

Merkblatt für Auslandsunfälle

NIEDERLANDE

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in den Niederlanden?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in den Niederlanden

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in den Niederlanden?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei Verkehrsunfällen die Polizei (*Politie*; Tel. 112), bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) rufen. Auch **Sachschäden** sollten polizeilich aufgenommen werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in den Niederlanden nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in den Niederlanden gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in den Niederlanden**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **niederländischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten werden erstattet, sofern die Reparaturkosten die Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Unfall (Zeit-/Wiederbeschaffungswert) und dem Wert unmittelbar nach dem Unfall (Restwert) nicht übersteigen.

Erforderlicher Nachweis: Der Fahrzeugschaden kann durch Vorlage einer quitierten Werkstattrechnung, ein Sachverständigengutachten oder bei Bagatellschäden mittels eines Kostenvoranschlags festgestellt werden.

Fiktive Abrechnung: Der Geschädigte ist nicht verpflichtet die Reparatur durchzuführen, er kann die Reparaturkosten auch mittels Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder bei Bagatellschäden mittels eines Kostenvoranschlags abrechnen. Der Erstattungsanspruch ist jedoch der Höhe nach auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwerts beschränkt.

Die Mehrwertsteuer kann auch im Falle der fiktiven Reparaturkostenabrechnung geltend gemacht werden, sofern der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

➤ **Totalschaden**

Bei Vorliegen eines Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Zeitwert) wird der Zeit-/Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges vor dem Unfall abzüglich des Restwertes nach dem Unfall erstattet.

Erforderliche Nachweis: Der Totalschaden ist mittels Sachverständigengutachten nachzuweisen.

➤ **Gutachterkosten**

Die Gutachterkosten sind dem Geschädigten zu erstatten, wenn die Erstellung des Gutachtens erforderlich und der Aufwand hierfür in einem angemessenen Verhältnis zur Schadenshöhe steht. Je nach Versicherer liegt hierfür die Grenze in der Regel zwischen 500,- und 1.000 Euro. Im Einzelfall ist vorab eine Rücksprache mit dem gegnerischen Versicherer ratsam.

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung kommt nur bei Fahrzeugen in Betracht, die nicht älter als fünf Jahre sind. Die Berechnung der Wertminderung erfolgt in der Regel nach den allgemeinen Richtlinien des niederländischen Instituts für eingetragene Gutachter *Nederlands Instituut van Register Experts (NIVRE)*.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden grundsätzlich abzüglich einer Eigensparnis von etwa 25 Prozent für die Dauer der Reparatur oder bei Totalschaden für etwa 14 Tage übernommen, wenn das Fahrzeug aus beruflichen oder privaten Gründen benötigt wird.

➤ **Abschleppkosten**

Angemessene Abschleppkosten sind zu erstatten. Hierzu zählen die Abschleppkosten in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

➤ **Allgemeine Unkosten**

Allgemeine Unkosten (Porto-, Telefonkosten etc.) werden nur gegen Einzelnachweis erstattet.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Erstattung gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Bei einer Körperverletzung sowie sonstigen unfallbedingten Beeinträchtigungen hat der Geschädigte einen Anspruch auf **Schmerzensgeld**. Für die Berechnung der jeweiligen Schmerzensgeldhöhe wird die sog. Schmerzensgeldtabelle (*Smartengeldgids*) herangezogen. Bei der Schmerzensgeldtabelle handelt es sich um eine nach Art und Schwere der Verletzung gegliederte Urteilssammlung, die jährlich aktualisiert wird. Ein Angehörigenschmerzensgeld bei nahen Angehörigen gibt es nicht. **Heilbehandlungskosten** sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden. Ein erlittener **Erwerbsschaden bzw. Verdienstausschlag** ist bei entsprechendem Nachweis ersatzfähig.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall, Urlaubsbeeinträchtigung, allgemeine Unkostenpauschale, sonstige Nebenkosten.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen ersetzt werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren gegenüber der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung **nach drei Jahren** ab dem Unfallzeitpunkt; ansonsten verjähren Schadensersatzforderungen erst nach fünf Jahren.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ **Wie lange dauert die Regulierung?**

Sowohl die niederländische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ **Wo kann geklagt werden?**

Wird über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ **Was habe ich noch für Möglichkeiten?**

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V.

www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines niederländischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Neben den gerichtlichen sind auch die außergerichtlichen Anwaltskosten zu erstatten, wenn sie notwendig und angemessen sind. Im Falle eines Gerichtsverfahrens kommt jedoch eine (vollständige) Vergütung außergerichtliche Anwaltskosten nur in Betracht, wenn vorab ein intensives außergerichtliches Vorverfahren geführt wurde. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und den Niederlanden

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024